LANDRATSAMT ALTÖTTING

Zusammenstellung der in der 29. Sitzung des Kreistages am 20.04.2026 gefassten Beschlüsse

Anwesend waren:

Landrat: Erwin Schneider

CSU: Stephan Antwerpen Karl Brandmüller Isabelle Brodschelm Christine Burghart Benedikt Dittmann Dr. Jan Döllein Heinz Donner Anton Föggl Ingrid Heckner Maik Krieger Gisela Kriegl Franz Lehner Stephan Mayer Martin Poschner Maria Reichenspurner Johann Schwanner Konrad Schwarz Wolfgang Sellner Dr. Tobias Windhorst Tobias Zech

SPD: Hubert Gschwendtner Maximilian Gschwendtner Peter Haugeneder Josef Jung Franz Kammhuber Johanna Schachtl Florian Schneider Hans Steindl Günter Zellner

Freie Wähler: Konrad Heuwieser Herbert Hofauer Gottfried Mitterer Barbara Strehle Gert Unterreiner Andrea Wibmer Dieter Wüst Manfred Zallinger

Die Grünen: Peter Áldozó Stefan Angstl Waltraud Himpsl-Philibert Maria Kapsner Gertraud Munt Monika Pfriender Gunter Strebel

FDP: Konrad Kammergruber Klaus Schultheiß

ÖDP: Martin Antwerpen Annemarie Zaunseder

Junge Liste: Franz Baisl Martin Kainzmaier Fabian Kolm

AfD: Johann Mittermeier Thomas Schwembauer Günther Vogl

Abwesende und entschuldigte Personen:

CSU: Dr. Michael Gerstorfer Martin Huber Reinhard Müller Alfred Stockner

Die Grünen: Marcel Seehuber

Junge Liste: Patrick Wurm

Öffentlicher Teil:

TOP 1 Änderungen in der Besetzung des Kreistags

TOP 1.1 Nachrücken von Frau Christine Burghart als Kreisrätin

Der Kreistag beschließt:

Aufgrund des Todes von Kreisrat Stefan Kammergruber rückt entsprechend dem Ergebnis der Kreistagswahl vom 15.03.2020 als Listennachfolgerin des Wahlvorschlags der CSU Frau Christine Burghart, Burghauser Straße 71, 84503 Altötting in den Kreistag nach.

einstimmig beschlossen Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 0 Anwesend: 53

TOP 1.2 Nachrücken von Frau Andrea Wibmer als Kreisrätin

Der Kreistag beschließt:

Aufgrund des Todes von Kreisrat Johann Krichenbauer rückt entsprechend dem Ergebnis der Kreistagswahl vom 15.03.2020 als Listennachfolgerin des Wahlvorschlags der Freien Wähler Frau Andrea Wibmer, Hermann-Selzer-Str. 34, 84503 Altötting in den Kreistag nach.

einstimmig beschlossen Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 0 Anwesend: 53

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift (Art. 48 Abs. 2 LkrO)

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 02.02.2026.

einstimmig beschlossen Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 0 Anwesend: 53

TOP 3 Beendigung der akutstationären Versorgung an den Klinikstandorten Burghausen und Haag

Der Landkreis Altötting stimmt der vollständigen Schließung der akutstationären Versorgung an den Standorten Burghausen und Haag des gKU InnKlinikum Altötting und Mühldorf sowie der damit verbundenen Herausnahme beider Standorte aus dem bayerischen Krankenhausplan zu.

mehrheitlich beschlossen Ja-Stimmen: 53 Nein-Stimmen: 1 Anwesend: 53

TOP 4 Haushaltssatzung 2026

„Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	199.917.600 €
in den Ausgaben auf	199.917.600 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	18.886.100 €
in den Ausgaben auf	18.886.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 121.783.013,89 € (Umlagesoll) festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte endgültige Steuerkraftzahlen	
der Grundsteuer A	911.170 €
der Grundsteuer B	11.974.681 €
der Gewerbesteuer	110.313.315 €
der Einkommensteuerbeteiligung	70.033.230 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	12.054.005 €
80 % der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2025 Anspruch hatten	15.335.001 €
	220.621.402 €

3. Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	55,2 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	55,2 v. H.
2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	55,2 v. H.
3. aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung	55,2 v. H.
4. aus der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung	55,2 v. H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen	55,2 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.“

mehrheitlich beschlossen Ja-Stimmen: 49 Nein-Stimmen: 2 Anwesend: 50

TOP 5 Stellenplan 2026

Der Stellenplan zur Haushaltssatzung 2026 wird wie folgt geändert:

a) Neu geschaffen werden 0,75 Planstellen der Entgeltgruppe E 2 im Abschnitt „König-Karlmann-Gymnasium“, 0,5 Planstellen der Entgeltgruppe E 2 im Abschnitt „Landratsamt, 1,0 Planstellen im Abschnitt „Fleischbeschau“ und 1,0 Planstellen der Besoldungsgruppe A 10 im Abschnitt „Landratsamt“. Weiter werden im Abschnitt „Landratsamt“ eine Planstelle der Entgeltgruppe E 8 um 0,25 VZÄ und eine Planstelle der Entgeltgruppe S 15 um 0,5 VZÄ aufgestockt.

b) Neu geschaffen wird ein Abschnitt „Feuerwehrdienstleistungszentrum“ mit 1,5 Planstellen der Entgeltgruppe E 9 a und 1,5 Planstellen der Entgeltgruppe E 5.

c) Im Abschnitt Landratsamt werden 1,0 Planstellen der Entgeltgruppe E 5 ersatzlos gestrichen.

d) Es werden Planstellen wie folgt angepasst:

 Im Abschnitt Landratsamt werden im Tarifbereich 0,85 Planstellen der Entgeltgruppe E 6 in Entgeltgruppe E 7 ausgewiesen. Eine Planstelle der Entgeltgruppe E 9 c wird in Entgeltgruppe E 9 a ausgewiesen. Eine Planstelle der Entgeltgruppe E 9 a wird in Entgeltgruppe E 8 ausgewiesen. 3,0 Planstellen der Entgeltgruppe E 8 werden in Entgeltgruppe E 9 a ausgewiesen. Eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 wird in Besoldungsgruppe A 11 ausgewiesen. Zwei Planstellen der Besoldungsgruppe A 11 werden in Besoldungsgruppe A 12 (Leitung Zentrale Vergabestelle, stv. Leitung Ausländeramt) ausgewiesen.
 Bei ergänzend 1,0 Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 BayBesG kann die sog. Amtszulage gewährt werden (A9+Z).
 Im Abschnitt „Kreishallenbad“ werden 1,0 Planstellen der Entgeltgruppe 9 a in Entgeltgruppe 9 b ausgewiesen.

e) Der Landrat wird ermächtigt, zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs auf dem Sektor des Flüchtlings- bzw. Asylwesens dringend benötigte Mitarbeiter*innen über die Möglichkeiten des Stellenplans hinaus befristet einzustellen. Die im Beschluss des Kreistags vom 18.05.2020 formulierten personalrechtlichen Befugnisse des Landrats und Kreisausschusses bleiben hiervon unberührt.

Der Stellenplan erhält damit folgende Fassung:

Stellenplan des Landkreises Altötting

1. Beamte

	BesGr.	Zahl der Stellen 2026			Zahl der Stellen 2025	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.25	Vermerke Erläuter-ungen
		insgesamt	darunter				
			mit Amtszu-lage	bei Stellen-ober-grenzen nicht berücksichtigt			
Landratsamt Altötting							
komm. Wahlbeamte	B 6	1,00			1,00	1,00	
Beamtinnen / Beamte	A 15	1,00			1,00	1,00	
	A 14						
	A 13	1,00			1,00	1,00	QE 4
	A 13	11,00			11,00	7,88	QE 3
	A 12	11,00			9,00	10,75	
	A 11	13,85			14,85	10,30	
	A 10	19,00			18,00	7,00	
	A 9	17,00	5,00		18,00	20,53	
	A 8	2,00			2,00	1,90	
	A 7					3,00	
	A 6					1,00	
Jobcenter AÖ							
	A 12	1,00			1,00	1,00	
	A 11	1,00			1,00	1,00	
	A 10	1,00			1,00	1,00	
	A 9	2,00	1,00		2,00	2,00	
	A 8						
insgesamt		**81,85**			**80,85**	**70,36**	

2. Beschäftigte

Dienststelle/ Einrichtung/	Entgelt-gruppe	Zahl der Stellen 2026 Vollzeit-äquivalente	Zahl der Stellen 2025 Vollzeit-äquivalente	tatsächlich am 30.06.25 Tätige (Vollzeit-äquivalente)	Vermerke Erläuterun-gen
Landratsamt Altötting	E 15	1,00	1,00		
	E 13	2,00	2,00	3,00	
	E 12	3,00	3,00	2,85	

	E 11	24,25	24,25	19,76	
	E 10	14,65	14,65	12,45	
	E 9 c	22,20	23,20	9,81	
	E 9 b	13,40	13,40	9,33	
	E 9 a	45,75	42,75	53,14	
	E 8	21,10	22,85	21,73	
	E 7	13,35	12,50	12,01	
	E 6	11,00	11,85	11,13	
	E 5	30,40	31,40	35,56	
	E 4 (Pausch II)	1,00	1,00	1,00	
	E 3				
	E 2	8,65	8,15	7,97	
	E 1				
Sozial- u. Erziehungsdienst	S 18	1,00	1,00		
	S 17	4,00	4,00	4,87	
	S 15	5,00	4,50	3,88	
	S 14	23,00	23,00	16,71	
	S 12	9,00	9,00	9,56	
	S 11 a			1,14	
	S 2	0,75	0,75	0,64	
	P 7	0,50	0,50	0,15	
Jobcenter Altötting	E 11	1,00	1,00	0,77	
	E 10	6,00	6,00	3,56	
	E 9 c	1,00	1,00	0,85	
	E 9 b				
	E 9 a	12,00	12,00	9,97	
	E 8			1,69	
	E 6	1,00	1,00	0,38	
	E 5	1,00	1,00		
Feuerwehrdienst-leistungszentrum	E 9 a	1,50			
	E 5	1,50			
Medienzentrum des Landkreises für Schule und Bildung	E 9 b	1,00	1,00	0,10	
	E 7	0,50	0,50	0,34	
	E 5				
	E 2	0,05	0,05		
Fleischbeschau		16,00	15,00	14,00	Stück- bzw. Stundenver-gütung
Kreishallenbad Neuöt-ting	E 9 b	1,00		1,00	
	E 9 a	0,00	1,00		
	E 8	1,00	1,00		
	E 6	2,00	2,00	1,82	
	E 5				

	E 2	2,00	2,00	1,12	
Landkreisstraßen-meisterstelle Neuötting	E 9 b E 9 a E 8 E 7 E 6 E 5 E 4 E 3 E 2	1,00 1,00 8,00 3,00 13,00 11,00 2,00 1,00	1,00 1,00 8,00 3,00 13,00 11,00 2,00 1,00	1,00 8,00 1,50 11,00 12,00 2,00 1,00	
Herzog-Ludwig-Realschule Altötting	E 7 E 6 E 4 E 3 E 2 E 1	1,00 1,00 4,50 	1,00 1,00 4,50 	1,00 0,77 4,96 	
König-Karlmann-Gymnasium Altötting	E 7 E 6 E 3 E 2 E 1	1,00 1,00 5,75 	1,00 1,00 5,00 	1,00 1,00 5,14 	
Kurfürst-Maximilian-Gymnasium Burghausen	E 7 E 6 E 5 E 2 E 1	1,00 0,50 6,50 	1,00 0,50 6,50 	1,00 0,50 6,02 	
Aventinus-Gymnasium Burghausen	E 7 E 6 E 3 E 2 E 1	1,00 1,00 4,85 	1,00 1,00 4,85 	1,00 0,80 3,98 	
Staatliche Berufsschule Staatl. Berufsoberschule, Fachoberschule Altötting (mit Außenstellen)	E 7 E 6 E 3 E 2 E 1	2,00 1,00 9,50 	2,00 1,00 9,50 	2,00 9,96 	
Sporthalle beim Hallenbad	E 5 E 2	1,00 1,15	1,00 1,15	1,00	

Pestalozzi-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum	E 7 E 6 E 2 E 1	2,00 5,00	2,00 5,00	2,00 4,76	
Mülldeponie und Wertstoffhöfe + E (Landkreis)	E 5	8,00	8,00	8,00	
Grünes Zentrum Töging a. Inn (Hauswirtschafts-schule)	E 6 E 2	1,00 0,40	1,00 0,40	1,00 0,38	
insgesamt		**403,70**	**398,70**	**365,06**	

3. befristet Beschäftigte zur Bewältigung der Ukraine- und Flüchtlingskrise					
Ukraine-Krise	E 9 a E 8 E 5			 1,00	in Nr. 2 (oben) bereits enthalten in Nr. 2 (oben) bereits enthalten in Nr. 2 (oben) bereits enthalten

Anmerkungen:

1. An Nachwuchskräften können in der Regel jeweils bis zu 3 Beamtenanwärter/innen für die Qualifizierungsebene 3 und 2, bis zu 7 Auszubildende für den Beruf „Verwaltungsfachangestellte/r – Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaats Bayern und Kommunalverwaltung“, ein/e Auszubildende/r für den Beruf „Fachangestellte/r für Bäderbetriebe“ und bis zu zwei Auszubildende für den Beruf „Straßenwärter/in“ eingestellt werden. Ebenso können Studien-Praktikant/innen (z. B. des Studiengangs Soziale Arbeit B.A.) je nach bestehenden Möglichkeiten ihre praktischen Studiensemester am Landratsamt ableisten.
2. Praktikanten, die beim Landratsamt ein Praktikum ableisten, kann in Anwendung der Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) eine Praktikantenvergütung gewährt werden.
3. Beim Kreisjugendamt können im jeweils erforderlichen Maß und im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel Honorarkräfte zur Erfüllung von Aufgaben nach § 27 ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) beschäftigt werden.
4. Soweit Mitglieder des Personalrats die Freistellung nach Art. 46 Abs. 3 und 4 BayPVG in Anspruch nehmen (ggf. anteilig), können die im Tarifbereich ausgewiesenen Planstellen besetzt werden.
5. Die Stellen für die Digitalisierung des Gesundheitsamtes ist nach Ablauf der Projekt- bzw. Förderdauer wieder zurückzuführen.

mehrheitlich beschlossen Ja-Stimmen: 49 Nein-Stimmen: 2 Anwesend: 50

TOP 6 Finanzplanung 2025 - 2029

Der Kreistag beschließt den beiliegenden Finanzplan für die Jahre 2025 – 2029.

mehrheitlich beschlossen Ja-Stimmen: 49 Nein-Stimmen: 2 Anwesend: 51

TOP 7 Beteiligungsbericht 2024

zur Kenntnis genommen Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 0 Anwesend: 51

TOP 8 Feststellung der Jahresrechnung 2024 des Landkreises Altötting

a) Der Kreistag genehmigt folgende über- und außerplanmäßige Ausgaben über 100.000 €:

Haushalts-stelle	Text	Ansatz	Anordnung	im Deckungs- bzw. Zweck-bindungsring abgedeckt	Über-schreitung
0.2409.6722	Gastschulbeiträge; Berufsschulen an andere Träger	1.950.000 €	2.536.796,31 €	75.026,39 €	511.769,92 €

b) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gem. Art. 89 LKrO die Jahresrechnung des Landkreises für das Jahr 2024 unter Beiziehung des Kreisrechnungsprüfungsamtes geprüft. Die örtliche Prüfung hat keine Gründe ergeben, die einer Feststellung nach Art.88 Abs. 3 LKrO entgegenstehen.
Der Kreistag stellt das Rechnungsergebnis wie folgt fest:

Jahresrechnung des Landkreises nach kameralistischer Buchführung

Einnahmen:	Verwaltungs-haushalt	Vermögens-haushalt	Gesamt-ergebnis
Soll-Einnahmen	198.322.439,21 €	14.246.765,91 €	212.569.205,12 €
+ neue Haushalts-einnahmereste	0,00 €	21.000.000,00 €	21.000.000,00 €
- Abgang alter Haus-haltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kassen-einnahmereste	-54.229,08 €	0,00 €	-54.229,08 €
Bereinigte Soll-Einnahmen	**198.268.210,13 €**	**35.246.765,91 €**	**233.514.976,04 €**

Ausgaben:	Verwaltungs-haushalt	Vermögens-haushalt	Gesamt-ergebnis
Soll-Ausgaben *)	196.649.920,94 €	15.423.630,37 €	212.073.551,31 €

+ neue Haushalts-ausgabereste	1.796.354,91 €	20.807.211,96 €	22.603.566,87 €
- Abgang alter Haus-haltsausgabereste	-178.065,72 €	-984.076,42 €	-1.162.142,14 €
- Abgang alter Kassen-ausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	**198.268.210,13 €**	**35.246.765,91 €**	**233.514.976,04 €**

*) einschließlich Soll-Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik i. H. v. 3.312.422,77 €

einstimmig beschlossen Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 0 Anwesend: 51

TOP 9 Feststellung der Entlastung für das Rechnungsjahr 2024

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Kreistag nach Feststellung der Jahresrechnung 2024 die Entlastung für das Jahr 2024 ohne Einschränkung.

einstimmig beschlossen Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 0 Anwesend: 50 Befangen: 1

TOP 10 Jahresabschluss 2024 des gemeinsamen Kommunalunternehmens Kreiswohnbau Altötting

zur Kenntnis genommen Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 0 Anwesend: 51

TOP 11 Jahresabschluss 2024 des KU Kreiskliniken Altötting - Burghausen

zur Kenntnis genommen Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 0 Anwesend: 51

TOP 12 Erlass einer Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Feuerwehr-Servicezentrums des Landkreises Altötting

Gebührensatzung für die Übernahme überörtlicher Aufgaben im Bereich des Art. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) i.V.m. Nr. 2 Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG)

(Feuerwehrservicezentrum-Gebührensatzung – FSZGebS)

vom 13.03.2026

gültig ab 01.08.2026

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 BayFwG i.V.m. Nr. 2 VollzBekBayFwG und Art. 8 KAG folgende Gebührensatzung:

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Altötting erhebt für die Inanspruchnahme der Serviceleistungen des Feuerwehrservicezentrums Gebühren.

(2) Die Abrechnung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Serviceleistungen des Feuerwehrservicezentrums erfolgt rein nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Das Feuerwehrservicezentrum ist hierbei verpflichtet, kostendeckend zu arbeiten und abzurechnen.

(3) Die Gebühren stellen die Bruttobeträge dar.

(4) Die Gemeinden des Landkreises Altötting können durch Leistung einer Grundgebühr den Beitritt zum Feuerwehrservicezentrum mit folgenden Leistungen erwerben:

Beitritt zur Gerätepflegestelle (nachfolgend GPS genannt) gem. § 4 Abs. 1

- Entfall des Hebesatzes für die GPS
- Hol- u. Bringservice
- Notwendige Software zur digitalen Nachweisführung
- Zentrale Beschaffung von Ersatzschläuchen / Ersatzteilen ohne weitere Kostenbeteiligung der der GPS zuzuordnenden Geräte nach Teil C 1 Anlage 2

Beitritt zur Atemschutzpflegestelle (nachfolgend APS genannt) gem. § 4 Abs. 2

- Entfall des Hebesatzes für die APS
- Hol- u. Bringservice
- Notwendige Software zur digitalen Nachweisführung
- Entfall von Ersatzteilkosten im Rahmen der anfallenden Wartungsarbeiten der der APS zuzuordnenden Geräte nach Teil C 1 Anlage 2

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist jede natürliche oder juristische Person, die Serviceleistungen des Feuerwehrservicezentrums in Anspruch nimmt.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Serviceleistungen des Feuerwehrservicezentrums erfolgt bei kreisangehörigen Feuerwehren nach den tatsächlichen Kosten.

(2) Die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Serviceleistungen des Feuerwehrservicezentrums durch Feuerwehren außerhalb des Landkreises Altötting und Dritter erfolgt nach den tatsächlichen Kosten, zuzüglich einer Hebegebühr. Alle sonstigen Dritte BOS (z.B. THW) können die Leistungen unter Berücksichtigung des Hebesatzes in Anspruch nehmen.

(3) Gemeindliche Feuerwehren, anerkannte Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren und sonstige BOS außerhalb des Landkreises Altötting können bei Erfüllung folgender Punkte dem Feuerwehrservicezentrum beitreten:

- Selbstständiger Erwerb und Nutzung der notwendigen Software „FireManager“; alternative mögliche Nachweisführung durch PDF-Dokument
- Zustimmung des Landratsamts Altötting
- Zustimmung der Kreisbrandinspektion

und erhalten folgende Leistungen:

- Entfall des Hebesatzes
- Digitale Nachweisführung (via „FireManager“ oder alternativ als PDF-Dokument)
- Entfall der Ersatzteilkosten

§ 4
Gebührensätze

(1) Grundgebühr Gerätepflegestelle (GPS) monatlich 100,00 €
Mögliche Leistungen siehe Teil C1 Anlage 2 – Abs. 1

(2) Grundgebühr Atemschutzpflegestelle (APS) monatlich 100,00 €
Mögliche Leistungen siehe Teil C 1 Anlage 2 – Abs. 2

(3) Die Gebühren für die Schlauchpflege belaufen sich pro Stück auf

- Einweichen, waschen, prüfen, wickeln 8,00 €
- Einbinden incl. Materialaufwand 15,00 €

(4) Die Gebühren für die Armaturenprüfung belaufen sich pro Stück auf 8,00 €

(5) Die Gebühren der Atemschutzpflegestelle (APS) pro Stück

- Atemschutzmasken
 - Wartung / Instandsetzung / Prüfung 6,00 €
 - Reinigung, Wartung u. Prüfung (z.B. Heiß-/Realeinsatz) 20,00 €
 - 6-Jahres-Wartung / Generalüberholung 18,00 €
- Atemluftflaschen
 - Füllen (bis 6,8 Liter / 200/300 bar) 6,00 €
 - Reinigen und Füllen (bis 6,8 Liter / 200/300 bar) (z.B. Heiß-/Realeinsatz) 10,00 €
- Lungenautomat
 - Wartung / Instandsetzung / Prüfung 8,00 €
 - Reinigung / Wartung / Instandsetzung / Prüfung (z.B. Real-/Heißeinsatz) 30,00 €
 - 6-Jahres-Wartung / Generalüberholung 40,00 €
- Pressluftatmer
 - Wartung / Instandsetzung / Prüfung 8,00 €
 - Reinigung / Wartung / Instandsetzung / Prüfung (z.B. Real-/Heißeinsatz) 30,00 €

- 6-Jahres-Prüfung / Generalüberholung 40,00 €

(6) Der Hebesatz für Feuerwehren außerhalb des Landkreises und Dritter beträgt für die GPS 250%, für die APS 250%.

§ 5
Fälligkeit der Zahlung

(1) Die zu zahlenden Beitrittsgebühren der jeweils genutzten Pflegestelle (GPS, APS) des Feuerwehrservicezentrum Altötting ist jährlich zum Jahresende fällig. [3]Bei Eintritt innerhalb des laufenden Geschäftsjahrs wird der Betrag entsprechend angepasst; mindestens 50% der Jahrespauschale werden stets fällig, der Rest richtet sich ggf. anteilig nach den Mitgliedsmonaten (Monat sieben bis zwölf).

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Leistungsbescheids an den Gebührenschuldner fällig, wenn der Landkreis nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe an das Feuerwehrservicezentrum.

§ 6
Säumniszuschläge

(1) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von ein von Hundert des rückständigen Betrags erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt.

(2) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro nach unten gerundet.

§ 7
Ersatzteilbeschaffung

(1) Die Aufgrund von Reparaturen entstehenden Kosten für Ersatzteile sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

(2) Ersatzteile werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

(3) Für Angehörige des Feuerwehrservicezentrum nach § 4 Abs. 1 und / oder 2 fallen keine Zusatzkosten in diesem Bereich an.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Altötting, 21.04.2026

Erwin Schneider
Landrat

einstimmig beschlossen Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 0 Anwesend: 51

TOP 13 Wünsche und Anfragen

TOP 13.1 Anfrage zu Vorkommnissen in der kommunalen Jugendarbeit (KR Thomas Schwembauer)

TOP 13.2 Dank für die Errichtung des Feuerwehr-Servicezentrums Altötting (KR Franz Baisl)

TOP 13.3 Anfrage zu den Sitzungsterminen in der neuen Wahlperiode (KR Thomas Schwembauer)

<u>Nichtöffentlicher Teil:</u>
……

Altötting, 19.10.2026
Landratsamt Altötting

Richard Neubeck